



Rahmenschutzkonzept für Kindertagespflege





Grußwort

Dem Schutzauftrag für Kinder wird in nationalen Gesetzen, wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem 8. Sozialgesetzbuch sowie der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen. Seit 20 Jahren hat jedes Kind in Deutschland ein Anrecht auf gewaltfreie Erziehung. Trotz dieser rechtlichen Regelungen zeigen aktuelle statistische Daten, dass Kinderschutz mehr denn je vor allem Personenkreise, welche beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt mit Kindern haben, thematisieren sollten. Nicht nur dass Gewalthandlungen an Kindern normativ verwerflich sind, sondern auch die Folgen dieser Handlungen für die Kinder sind meist undefinierbar.

Gewalterfahrungen betreffen Kinder jeden Alters und jeden Geschlechts. Vermutlich sichere Räume, wie z. B. die eigene Familie, die Kita, die Schule oder der Verein können Taträume werden. Die Hellzahlen zur Kindesmisshandlung in Deutschland geben Anlass zur Sorge. Nach der polizeilichen Kriminalstatistik 2019 sterben in der Bundesrepublik Deutschland jede Woche zwei bis drei Kinder an den Folgen von Gewalt, wie z. B. durch Unterernährung oder direkter Gewaltausübung. Davon betroffen sind meist Kinder im Vorschulalter im eigenen Haushalt. Aufgrund Überforderung handeln Eltern oft nicht im Interesse ihres Kindes und schütteln es zu Tode. Im Jahr 2019 zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik 4.000 Fälle von Kindesmisshandlung an. Und das sind nur jene, welche zur Anzeige gebracht wurden. Darunter befindet sich knapp die Hälfte der Kinder im Altersbereich null bis sechs Jahre.¹

Doch die Dunkelziffer ist hoch, da viele Kinder bei der Tat noch sehr klein sind oder die Taten innerhalb des Familiensystems geschehen. Aber auch bei älteren Kindern kommen die Gewalttaten oft nicht zur Anzeige, da diese aus Scham schweigen oder keinen Ansprechpartner finden.

Auch diese Zahl gibt Anlass zur Sorge: Jeden Tag werden in Deutschland 43 Kinder sexuell missbraucht (polizeiliche Kriminalstatistik 2019). Die meisten dieser Taten geschehen im familiären Umfeld. Täterstrategien führen dazu, dass diese immer wieder an Opfer gelangen.

Allein die Hellzahlen sind Grund und Anlass dafür, sich mit dem Schutzauftrag für Kinder professionell zu befassen. Nur wenn eine Einrichtung entsprechende Konzepte individuell erarbeitet und lebt und regelmäßig evaluiert können frühzeitige Kontroll- und Hilfsmechanismen eingeschaltet werden.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Esslingen möchte die Landkreisverwaltung gemeinsam mit den Beteiligten aus freien Trägern und Kommunen einen Baustein zum Kinderschutz zur Verfügung stellen.

Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales

¹ <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=130872>

Vorwort

Liebe Kindertagespflegepersonen,

im Landkreis Esslingen gibt es derzeit 382 Kindertagespflegepersonen (Stand 31. 12. 2021). Sie als Kindertagespflegepersonen und Verantwortliche sorgen täglich dafür, dass Kinder in Ihren Kindertagespflegestellen einen sicheren Ort haben, an dem sie sich wohlfühlen können und an dem auf ihre Bedürfnisse geachtet wird. Bildung, Betreuung und Erziehung haben in den letzten Jahren viel an Bedeutung gewonnen und müssen gestiegenen Qualitätsansprüchen gerecht werden.

Ein wichtiger Qualitätsaspekt ist der Kinderschutz. Keine Bildung ohne Sicherheit. Denn nur wo sich Kinder sicher und geschützt fühlen, können sie sich entfalten. Die Kindertagespflegestellen im Landkreis Esslingen sollen solche sicheren Orte sein. Kein Kind soll in einer Kindertagespflegestelle mit Grenzverletzung, Übergriffen oder Gewalt konfrontiert sein. Es soll sich auch in einer wohlwollenden Atmosphäre anvertrauen können, wenn es eine solche Erfahrung macht. Sei es innerhalb der Kindertagespflegestelle oder im persönlichen Umfeld. Hierfür benötigt es ein Schutzkonzept, das die unterschiedlichen Aspekte des Kinderschutzes vereint und das von allen Beteiligten (von Ihnen, dem Tageselternverein, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern) gelebt und kommuniziert wird.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Kindertagespflegestellen im Landkreis ihre eigenen Schutzkonzepte erstellen können. Die inhaltliche Gliederung und Impulsfragen hierzu ermöglichen eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema und sollen die Kindertagespflegestellen dazu anregen, ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen.

Das Ziel ist es, im Landkreis Esslingen einen einheitlichen hohen Qualitätsstandard im Kinderschutz zu erreichen und den Kinderschutz zu stärken.

Das Rahmenschutzkonzept dient als praxisnahe Arbeitshilfe bei der Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes. Es wurde von Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis, die im Kinderschutz und bei der Erstellung von Schutzkonzepten Erfahrung haben, in einer landkreisweiten Arbeitsgruppe entwickelt.

Alle Vertreterinnen und Vertreter haben sich mit großem Engagement an der Entstehung des Rahmenschutzkonzepts beteiligt und sich mit ihren Kompetenzen eingebracht.

In vielfältigen Diskussionen entstanden Reflexionsfragen und Inhalte, die unverzichtbar für ein Schutzkonzept sind. Hierfür sei allen Teilnehmenden herzlichen Dank ausgesprochen.

Die Rahmenkonzeption dient als Orientierung und Empfehlung und unterstützt als Grundlage die qualitative Weiterentwicklung.

Rahmenbedingungen zum Kinderschutz sind nie abgeschlossen. Gemeinsame Aufgabe wird es sein, dieses weiterzudenken und weiterzuentwickeln.

Das vorliegende Konzept ermutigt und befähigt, sich der Aufgabe zu stellen.

Die Arbeitsgruppe

Inhalt

6	Schutzkonzept – wofür?	18	Krisen- und Interventionsplan
		18	Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertagespflegestelle
7	Wie soll mit dieser Arbeitshilfe umgegangen werden?	19	Kindeswohlgefährdung durch ein übergriffiges vernachlässigendes und/oder sexualisiertes Verhalten durch Tagespflegeperson(en) und ggf. Personen im Haushalt der Tagespflegeperson
8	Kindeswohlgefährdung – was ist das?	20	Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder in der Kindertagespflegestelle
8	Sexualisierte Gewalt		
9	Übergriffiges Verhalten		
10	Potential- und Risikoanalyse	21	Die Insoweit erfahrene Fachkraft
10	Impulsfragen zur Potential- und Risikoanalyse		
11	Leitbild	22	Aufarbeitung und Rehabilitation
11	Impulsfragen zum Leitbild		
12	Verhaltenskodex	23	Fortbildung/Qualitätssichernde Maßnahmen
12	Impulsfragen zum Verhaltenskodex		
14	Partizipation	25	Das Schutzkonzept ist erstellt – tragen Sie es nach außen!
14	Impulsfragen zur Partizipation		
15	Beschwerdeverfahren	26	Ansprechpartner im Landkreis
15	Impulsfragen zum Beschwerdemanagement		
16	Sexualpädagogisches Konzept	29	Anhang
16	Impulsfragen zum sexualpädagogischen Konzept	30	Anlage 1
		31	Anlage 2 – Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in der Kindertagespflege (gem. § 8a Abs.5 SGB VIII und § 72a SGB VIII)
		34	Literaturliste



Schutzkonzept – wofür?

Liebe Kindertagespflegepersonen,

viele von Ihnen haben tagtäglich eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen. Sie fragen sich sicher manches Mal: was denn noch alles? Brauchen ich/wir das? Was bringt uns das?

Und jetzt noch ein Schutzkonzept. Woher nehme(n) ich/wir die Ressourcen, um so ein Konzept zu erstellen?

Diese Gedanken sind verständlich und haben Ihre Berechtigung.

Und dennoch...

Ein Schutzkonzept ist ein Mut Macher, offensiv und transparent mit schwierigen Situation umzugehen.

- Mit einem Schutzkonzept werden Sie proaktiv. Statt jemanden zu verdächtigen, beugen Sie vor. Sie verhindern unbegründete Verdächtigungen und sie wissen wie Sie im Verdachtsfall reagieren müssen.
- Sie schützen die Ihnen anvertrauten Kinder – dies ist Ihr gesetzlicher Auftrag und zugleich ein hohes Qualitätsmerkmal.
- Sie bieten in Ihren Kindertagespflegestellen potentiellen Täterinnen und Tätern keinen Schonraum, in dem sie ungestört agieren können.
- Sie sichten und minimieren Risikofaktoren, die Kindeswohlgefährdungen begünstigen können.
- Sie schaffen Sicherheit durch die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Ernstfall. Ein standardisiertes Vorgehen verhindert Fehlentscheidungen.
- Sie signalisieren Eltern: Hier sind Ihre Kinder sicher und geschützt.

Gewiss ist die Erstellung eines Schutzkonzeptes eine Aufgabe, die Zeit und Ressourcen benötigt. Aber eine Intervention im Krisenfall verlangt dies auch und im schlimmsten Fall bleiben beschädigte Personen und ein Imageverlust zurück.

Um bildlich zu sprechen: Es ist klüger, einen Feuerlöscher zu montieren, als ein Feuer löschen zu müssen.

Mit der vorliegenden Rahmenkonzeption möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich zielgerichtet mit dem Thema Schutzkonzept auseinanderzusetzen. Sie soll Ihnen eine Hilfe sein, möglichst effizient ihr eigenes Konzept zu erstellen.

Aber:

„Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten, also Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern.“² (Johannes-Wilhelm Rörig)

Auch wenn die meisten Kindertagespflegepersonen alleine tätig sind, so gibt es dennoch Kolleginnen und Kollegen im Umfeld bei den TiagRn, in der Großtagespflege oder im Rahmen einer Vernetzung von Kindertagespflegepersonen vor Ort.

² Schutzkonzepte – UBSKM (beauftragter-missbrauch.de)

Wie soll mit dieser Arbeitshilfe umgegangen werden?

Das Rahmenschutzkonzept dient Ihnen als Orientierung und Hilfe beim Erstellen des individuellen Schutzkonzeptes für Ihre Kindertagespflegestelle.

Die einzelnen Abschnitte, wie etwa Leitbild, Potential- und Risikoanalyse usw. sind verbindliche inhaltliche Bestandteile eines Schutzkonzeptes.

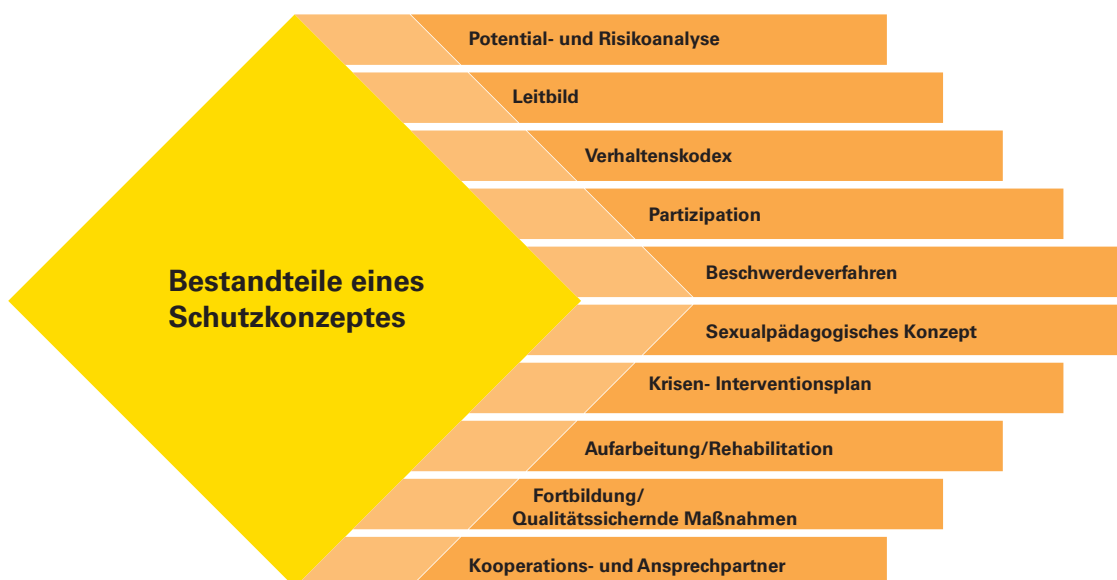
Für die Ausgestaltung der Inhalte sollen Ihnen die Impulsfragen helfen, sich mit diesen Punkten auseinanderzusetzen. Das Ziel ist es, mit allen Beteiligten in einen Dialog zu kommen, wie die Situation in Ihrer Kindertagespflegestelle ist und wie sie künftig sein soll.

Die Absicht ist es nicht, möglichst alle Fragen zu beantworten, sondern zielgerichtet auf Ihre Kindertagespflegestelle und Ihre Strukturen ein passendes Schutzkonzept zu entwickeln. Manche Impulsfragen tauchen in mehreren Bestandteilen des Schutzkonzeptes auf. Sie können selbst entscheiden, bei welchem Baustein Sie detailliert darauf eingehen. Sie können dann beim jeweils anderen Baustein darauf verweisen.

Wir wünschen uns lebhaftige Diskussionen, genaues Hinschauen und das Aufspüren von Lücken, die zu einem Problem im Kinderschutz werden könnten.

In die Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes sind alle Beteiligten miteinzubeziehen, das bedeutet Tageselternverein, Eltern, Kinder, Kolleginnen und Kollegen. So könnten sie zum Beispiel im Punkt Partizipation die Kinder befragt werden, welche Sachverhalte sie mitgestalten wollen. Die Arbeitshilfe ist so aufgebaut, dass Sie sich zielgerichtet verschiedene Inhalte anschauen und bearbeiten können. Vielleicht haben Sie ja schon selbst einige Punkte erarbeitet und es fehlt Ihnen nur noch ein Bestandteil Ihres Schutzkonzeptes.

Maßgeblich ist jedoch, dass Sie zuerst eine **Potential- und Risikoanalyse** durchführen, bevor Sie die anderen Punkte angehen.³ Die weitere Reihenfolge der Bestandteile sind variabel. Im Prozess des Schreibens sollten alle bearbeitet und schriftlich festgehalten werden.



³ Siehe Seite 10

Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Bevor Sie sich in einem Schutzkonzept mit dem Umgang im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen, müssen Sie sich klar darüber sein, welches Verhalten oder Unterlassen diese Gefährdung auslöst.

Hierzu möchten wir Ihnen einige Beispiele aufzeigen, um dies zu verdeutlichen.

Körperliche Misshandlung

Dies sind alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die zur (körperlichen) Verletzung oder zum Tod des Kindes führen können.

- z. B. vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügel, festhalten, würgen, bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen

Psychische Misshandlung („seelische Gewalt“)

- die Ablehnung des Kindes, z. B. durch häufige Kritik und Herabsetzung, durch demonstratives Vorziehen eines Geschwisters oder anhaltenden Liebesentzug, Verhaltensweisen, die die Würde des Kindes verletzen
- das Terrorisieren des Kindes, z. B. durch häufige Drohungen und Einschüchterung, das verantwortlich sein für alle widrigen Umstände oder Ereignisse, die in der Familie passieren (Sündenbockfunktion), durch vorsätzliche Anwendung inkonsistenter und widersprüchlicher Erziehungspraktiken, durch die Demütigung des Kindes
- die Isolation des Kindes, z. B. durch Einsperren, durch Kontaktverbot, durch symbiotische Anbindung des Kindes an die eigene Person
- das Korumpieren des Kindes, z. B. durch Anhalten zu Strafdelikten, zu Drogenmissbrauch oder rassistischen Einstellungen
- das Ausbeuten des Kindes, z. B. durch Gebrauch als Partnerersatz oder Arbeitskraft
- oder durch Instrumentalisierung des Kindes für die eigenen Bedürfnisse
- das Miterleben von Partnerschaftsgewalt

Vernachlässigung

Ist eine Unterlassung von fürsorglichem Handeln, die zu psychischen oder physischen Schädigungen des Kindes führt oder diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Dies sind z. B. fehlende Befriedigung von materiellen und seelischen Grundbedürfnissen eines Kindes, zu wenig Nahrung – aber auch zu viel, mangelnde Hygiene, Unterlassen ärztlicher Behandlung, Liebesentzug, Verletzung der Aufsichtspflicht.

Sexualisierte Gewalt

Definition

Unter sexualisierter Gewalt versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.⁴

Sexualisierte Gewalt passiert nicht aus Versehen, sondern ist meist eine strategisch geplante Tat. Teil der Täterstrategie ist es, die Vorbereitungs-handlungen möglichst unauffällig aussehen zu lassen und langsam zu steigern (Grooming). Dabei entstehen meistens keine äußeren Verletzungen. Das macht es besonders schwer, von außen zu erkennen, dass es sich um Gewalt handelt.

Eine weitere Strategie ist die Verschiebung der Wahrnehmung der Opfer/Betroffenen. Die übergreifigen Handlungen werden als „normal“ bezeichnet. Den Betroffenen wird eine Mitschuld gegeben: „Du willst das doch auch.“ Außerdem wird ein Schweigegebot ausgesprochen. Das alles führt dazu, dass Betroffene sich oft sehr lange nicht trauen, sich zu öffnen und jemandem davon zu erzählen.

Achten Sie auf Ihr Bauchgefühl.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden Sie sich bitte immer frühzeitig an die Fachberatungsstellen Wildwasser Esslingen e.V. oder Kompass Kirchheim⁵

4 Deegener, G. Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen, 2010, S. 22

5 Adressen im Anhang

Übergriffiges Verhalten

Dies bedeutet immer eine beabsichtigte Grenzverletzung des Anderen. Unter Kindern kann dies sein: Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines Anderen, Schubsen, Zerstören eines gebauten Werkes, körperliche Auseinandersetzungen usw.

Die Grenzverletzungen können auch im sexuellen Bereich stattfinden, wie etwa das Zwingen des anderen Kindes, sich auszuziehen, unerlaubtes Berühren, Einführen eines Gegenstandes, etc.

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können übergriffiges Verhalten praktizieren, das oft als solches gar nicht erkannt wird:

Ein Beispiel:

Frauke, Tagesmutter in einem TiagR, ruft das Kind Melanie zu sich. Melanie stand schon ein Weilchen planlos im Raum und fand noch nicht ins Spiel. Frauke nimmt Melanie auf den Schoß und spricht mit ihr. Melanie erzählt, dass sie noch auf ihre Freundin Ella warte, dann wollen sie zusammen in die Puppenecke. Melanie hat lange blonde Haare und Frauke streichelt sie und erzählt ihr, dass sie wunderschöne weiche Haare habe. Melanie schmiegt sich an sie. Eine Weile bleiben beide so sitzen, dann aber betritt Ella den Gruppenraum. Melanie wird unwohl. Frauke hält sie fest umarmt, aber eigentlich will sie nun lieber zu Ella und mit ihr spielen. Sie spürt die starke Umarmung von Frauke und zerrt ein bisschen daran. Frauke sagt: „Ach bleib doch noch ein bisschen bei mir, wir kuscheln doch gerade so schön.“ Tagesvater Ben beobachtet zwar die beiden, denkt aber: „Ach, jetzt hat sie wieder ihren Liebling auf dem Schoß.“

Melanie hält diesen Zustand widerwillig aus und beobachtet Ella. Sie hat Angst, dass Ella einen anderen Spielpartner findet. Endlich ruft Ben nach Frauke, die ans Telefon kommen soll. Erleichtert läuft Melanie zu Ella.

Hier liegt ein übergriffiges Verhalten seitens der Tagespflegeperson Frauke vor. Sie respektiert nicht, dass Melanie nicht mehr bei ihr bleiben will und nutzt ihre Machtposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse nach Nähe zu befriedigen.

Dieses Verhalten wird im Alltag schwer als Grenzverletzung zu erkennen sein. Wie könnte Ben seine Beobachtung in eine Rückmeldung an Frauke formulieren?

Weiteres mögliches übergriffiges Verhalten von Tagespflegepersonen:

Zum Essen, Schlafen, Wickeln zwingen, drohen, am Arm zerren, schubsen, anschreien, klein machen, auslachen, festhalten etc.

In einer Kindertagespflegestelle, die ein Beschwerdemanagement und eine positive Fehlerkultur lebt, ist es einfacher solche Dinge anzusprechen.

Machen Sie es zur Pflicht, auf übergriffiges Verhalten zu reagieren und zu handeln.

Potential- und Risikoanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse ist immer der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Schutzkonzeptes. Die Potential- und Risikoanalyse ist ein wichtiges Instrument, um Risiken- und Gefahrenpotentiale in Ihrer Kindertagespflegestelle zu erkennen. Aber nicht nur Schwachstellen, sondern auch die vorhandenen Potentiale sollen beleuchtet werden. Somit ist gewährleistet, dass bereits Vorhandenes nicht übersehen wird, denn keine Kindertagespflegestelle fängt bei null an! Nutzen Sie Ihre Ressourcen.

Mögliche Fragestellungen für die Potenzialanalyse können sein:

- Was tue ich/tun wir bereits in unserer Kindertagespflegestelle (Förderung der Kinder)?
- Welche präventiven Bausteine gibt es schon in anderen Bereichen (z. B. Prävention, Beschwerdemanagement, Umgang mit Kindern, Nähe-Distanz, Krisenplan etc.)?
- Was ist in meiner Konzeption schon verankert und wie wird es umgesetzt?

Impulsfragen zur Potential- und Risikoanalyse

Tageskinder

- Wie wird der Austausch unter den unter den Kolleginnen und Kollegen gewährleistet?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialen Abhängigkeiten)?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen etc.)?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?
- Wie werden Schlafsituationen gehandhabt, welche Risiken ergeben sich dabei?

- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen sind die Kinder unbeaufsichtigt?
- Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt?
- Wie erleben Kinder die Kindertagespflegestelle? Wie erleben sie mich/uns als Kollegen?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder? (Siehe auch Beschwerdeverfahren)
- An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
- Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert?
- Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?

Struktur

- Welche Strukturen habe(n) ich/wir in unserer Kindertagespflegestelle (Tagesablauf, Aufgabenverteilung)?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wie einsehbar und transparent wird in der Kindertagespflegestelle gearbeitet?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?

Konzept

- Hat die Kindertagespflegestelle ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen?
- Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder stark machen, Fort- und Weiterbildung ...)?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Leitbild

Befasst man sich mit Schutzkonzepten für Kindertagespflegestellen, empfiehlt es sich der Relevanz eines Leitbildes bewusst zu werden. Hierbei sind Diskussionen zur Haltung bzw. Bild vom Kind zu führen. Darüber sollte ein allgemein gültiges Verständnis aller Beteiligten und Verantwortlichen in der Kindertagesbetreuung vorhanden sein.

Als **verbindliches** Grundverständnis zum Bild vom Kind in unseren Kindertagespflegestellen im Landkreis sehen wir:

Jedes Kind ist ein kompetentes Wesen, welches an sich einzigartig und wertvoll ist. Es ist zugleich Konstrukteur seiner Bildungsprozesse, Spezialist seiner eigenen Fähigkeiten und Gestalter seiner Zeit und Beziehungen.

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz und Unversehrtheit in unseren Kindertagespflegestellen.

Deshalb nehmen wir Ihre Äußerungen ernst und hören zu. Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach. Dies gilt für Kinder, Eltern und Kolleginnen und Kollegen.

Die folgenden Fragestellungen sollen eine Anregung dafür sein, ein eigenes Leitbild zum Schutzkonzept zu entwickeln. Jede Kindertagespflegeperson sollte in Verbindung mit dem eigenen Gesamtleitbild und der Festlegung der Haltung sowie dem Bild vom Kind in die eigenständige Erarbeitung eines Leitbildes zum Schutzkonzept einsteigen. Es empfiehlt sich das Leitbild nach Erarbeitung des vollständigen Schutzkonzeptes zu schreiben.

Impulsfragen zum Leitbild

- Wie soll sich der Umgang zwischen den mir, den Eltern, den Kindern und weiteren Beteiligten darstellen? Welche Leitsätze sind mir/uns wichtig in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten?
- Wie gehe(n) ich/wir in Konflikten miteinander um? Welche Haltung habe(n) ich/wir zu Kritikäußerungen unterschiedlicher Beteiligter?
- Wie wolle(n) ich/wir insgesamt miteinander umgehen? Wie gestaltet sich der Machtunterschied zwischen Kindern und Erwachsenen?
- Welche Atmosphäre will ich/wir in unserer Kindertagespflegestelle zeigen? Welche Stimmung ist beim Eintreten in die Kindertagespflegestelle zu spüren?
- Welches Bild vom Kind praktiziere(n) ich/wir? Welche Haltung nehme(n) ich/wir gegenüber Kindern ein?
- Welche Rolle sehe(n) ich/wir für uns im Schutzauftrag? Was tue ich/wir, wenn ich/wir Grenzen unseres Handelns (institutionell und individuell) bemerke(n)?
- Wie arbeite(n) ich/wir mit allen beteiligten Stellen zum Kinderschutz zusammen?
- Wie sichere(n) ich/wir die Qualität im Schutzauftrag? Welche Möglichkeiten stehen mir/uns hier zur Verfügung?

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex schafft eindeutige Regeln und gibt somit allen Orientierung. Ziel ist es, einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Kindertagespflegestelle verhindert. Er schützt Sie vor falschem Verdacht.

Die Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Wortwahl, Sprache, Kleidung
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Belohnung und Geschenken
- Angemessenheiten von Körperkontakten
- Umgang mit Eltern

Impulsfragen zum Verhaltenskodex

- Wozu dient der Verhaltenskodex?
- Für wen soll er gelten? (Auflistung aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle Kontakt zu den Kindern haben)
- Wer kommuniziert ihn?

Nähe und Distanz

(siehe auch sexualpädagogisches Konzept)

- Wo treffen Tagespflegepersonen und Kinder aufeinander? (Räume, Garten, Wickelbereich, Toilette, Übernachtungen, Ausflüge, etc...)
- Wie gestalte(n) ich/wir den Körperkontakt zu den Kindern? Welche Verhaltensregeln resultieren daraus?
- Wie wahre(n) ich/wir die Intimsphäre der Kinder? (Wer darf wickeln, Kein Zwang beim Wickeln, etc.)
- Wie gestalte(n) ich/wir die Schlafphasen der Kinder? (Wo sitzt/liegt die Tagespflegeperson, wo findet Berührung statt und wie lange? Kein Mobilfunktelefon im Schlafraum, etc.)
- Wie gestalte(n) ich/wir den Einzelkontakt zu den Kindern?

Wortwahl, Sprache, Kleidung

- Wie spreche(n) ich/wir mit den Kindern? (Welche Worte sind tabu?)
- Wie sprechen wir untereinander? (keine sexualisierte Sprache)
- Wie rede(n) ich/wir mit den Eltern?
- Wie bezeichne(n) ich/wir Geschlechtsteile?
- Wie kleide(n) ich/wir uns?
- Dürfen Eltern geduzt werden?

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Wo befinden sich die Mobilfunktelefone in der Kindertagespflegestelle?
- Wer fotografiert und wann?
- Was wird mit den Bildern gemacht? Wer darf veröffentlichen und wo?
- Wie gehe ich mit Messenger Gruppen um?
- Dürfen Eltern in der Kindertagespflegestelle fotografieren?

Umgang mit Belohnung und Geschenken

- Wie gehe(n) ich/wir mit Geschenken der Kinder um?
- Dürfen Kolleginnen und Kollegen den Kindern etwas schenken?
- Umgang mit Freundschaftsbüchern?

Angemessenheit von Körperkontakten

- In welchen Situationen gilt es, besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit mir anvertrauten Personen zu legen?
- Welche Absprachen und Regeln gibt es dazu in der Kindertagespflegestelle?
- Wie wird mit anlehnungsbedürftigen Kindern umgegangen?

Umgang mit Eltern

- Darf ich/dürfen Kolleginnen und Kollegen Eltern zuhause aufsuchen?
- Darf ich/dürfen Kolleginnen und Kollegen bei den Eltern zuhause Baby Sitten?
- Wie regel(n) ich/wir den privaten Kontakt zu Eltern?

Verstoß gegen den Kodex

- Wie gehe(n) ich/wir mit dem Übertreten des Verhaltenskodex um?
- Welche Konsequenzen resultieren daraus?
- Wer ist für Sanktionen zuständig?
- Wer darf was ansprechen?
- Wen spreche ich bei Beobachtungen an?
- Welche Fehlerkultur habe(n) ich/wir?

Die Antworten des Verhaltenskodex können in der Verhaltens Ampel untergliedert werden in

Tagespflegeperson – Kind
Kinder untereinander
Tagespflegeperson – Eltern

Verhaltensampel Kindertagespflege

In der Verhaltensampel werden Verhaltensweisen beschrieben, die gänzlich inakzeptabel (rot), grenzwertig (orange), sowie wünschenswert sind (grün).

Die Verhaltensampel wird im TiagR und in der Großtagespflegestelle zusammen mit allen Kolleginnen und Kollegen erarbeitet und ebenso auch neuen Teammitgliedern vorgestellt.

Hier ein Beispiel für eine Verhaltensampel:

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung/ Inakzeptables Verhalten

- Intimsphäre missachten
- intim anfassen
- zwingen
- schlagen/bestrafen
- Angst machen
- sozialer Ausschluss
- vorführen, bloßstellen/demütigen
- nicht beachten/ignorieren
- diskriminieren
- lächerlich machen
- küssen
- pitschen/kneifen
- verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen, ...)
- misshandeln, schubsen
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
- herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- isolieren/fesseln/einsperren
- jegliche Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt
- schütteln
- Medikamentenmissbrauch
- Vertrauen brechen
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- konstantes Fehlverhalten (Mangelnde Einsicht)
- Videospiele in der Tagespflegestelle
- Filme mit grenzverletzendem oder nicht altersgemäßem Inhalt
- Fotos von Kindern veröffentlichen (z. B. Social Media)
- ungefragt auf die Toilette begleiten
- lächerlich machen
- Kinder im öffentlichen Bereich umziehen
- Kosenamen (z. B. Schätzchen)
- ungeschütztes Wickeln
- Abhängigkeiten schaffen

Kritisches pädagogisches Verhalten/ Grenzwertiges Verhalten

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.*

- sozialer Ausschluss (z. B. vor die Tür setzen)
- auslachen, Schadenfreude (dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)
- lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche (Sarkasmus)
- willkürlich Regeln ändern
- Überforderung/Unterforderung
- autoritäres Erwachsenenverhalten
- nicht ausreden lassen
- geringe Wertschätzung
- Bedürfnisse der Kinder ignorieren
- Regeln ändern
- Verabredungen nicht einhalten
- stigmatisieren
- ständiges Loben und Belohnen
- (bewusstes) Wegschauen
- keine Regeln festlegen
- anschauen
- laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Regeln werden von Tagespflegepersonen/Erwachsenen nicht eingehalten (regelloser Haus)
- unsicheres Handeln
- privater Kontakt zu Kindern und Familien

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten Wünschenswertes Verhalten

- positive Grundhaltung (Nähe und Distanz)
- Fröhlichkeit
- ressourcenorientiert arbeiten
- verlässliche Strukturen
- positives Menschenbild
- den Gefühlen Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität (Interessen und Themen spontan aufgreifen)
- Moderator und Schlichter
- regelkonform verhalten
- konsequent, verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren
- Ausgeglichenheit, Freundlichkeit
- Partizipation und Demokratie
- Ko-konstruktives Verhalten
- auf Augenhöhe der Kinder sein
- auf Toilette begleiten unter Beachtung der Intimsphäre
- Unterstützung der Kinder
- Kinder ernst nehmen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- aktives Zuhören
- jedem Thema Raum geben
- angemessen Loben
- vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes achten
- auf eigene, gewaltfreie Kommunikation achten
- Ehrlichkeit
- Vertrauen
- authentisch sein
- Transparenz
- Unvoreingenommenheit
- neutrale, wertfreie Haltung
- Vorbild sein
- Fairness, Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- „Nimm nichts persönlich“
- elementare Themen mit Eltern ansprechen
- bei Beobachtung von Fehlverhalten aktiv ins Gespräch gehen

* Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen/Einbeziehen einer Vertrauensperson.

Quelle: Verhaltensampel der Johanniter Kindertagesstätten

Partizipation

Der Begriff der Partizipation stammt vom lateinischen *particeps* = teilhabend und bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. In der Kindertagespflegestelle bedeutet dies die altersgemäße Einbeziehung der Kinder in Abläufe, Angebote und das Zusammenleben. Den Kindern wird entsprechend ihrer Entwicklung und Ihres Alters die Möglichkeit gegeben, Ihre Meinung, Wünsche und Kritik zu äußern.

Möglich ist dies nur in einer wertschätzenden Umgebung. Hierfür ist die Haltung der Kindertagespflegepersonen sehr wichtig. Partizipation heißt in diesem Kontext auch, Macht abzugeben und Kritik auszuhalten. Die größte Schwierigkeit besteht darin, die Kinder als Gesprächspartner wahr und ernst zu nehmen und dennoch auf der Erwachsenenenebene zu bleiben und einen verlässlichen Rahmen vorzugeben.

Partizipation kann nur gelingen, wenn diese vorgelebt wird.

Das Stufenmodell der Partizipation verdeutlicht, ab wann man von Partizipation spricht.⁶

9	Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
8	Entscheidungsmacht	Partizipation
7	tw. Entscheidungskompetenz	
6	Mitbestimmung	
5	Einbeziehung	Vorstufen der Partizipation
4	Anhörung	
3	Information	
2	Anweisung	Keine Partizipation
1	Instrumentalisierung	

Impulsfragen zur Partizipation

Kinder

- Dürfen Kinder mitentscheiden?
- Wo beteilige(n) ich/wir Kinder (bezogen auf Regeln, Essen, Schlafen, Tagesablauf, Wickeln, Bringen-Holen, Räume ...)
- Wie stelle(n) ich/wir die Wahrung der Grenzen von Kindern sicher?
- In Konfliktsituationen:
- Wie ermutige(n) ich/wir Kinder, Meinungen und Gefühle zu äußern?
- Wie schütze(n) ich/wir ein betroffenes Kind?
- Wie spreche(n) ich/wir mit dem betroffenen Kind? (Wertschätzung)
- Wie bewahre(n) ich/wir die Integrität der Beteiligten? (Informationsfluss)

Eltern

- Wie werden Eltern im Alltag beteiligt?
- Gibt es eine aktive Zusammenarbeit mit den Eltern?
- Wie findet Informationsaustausch statt?
- Wie ist im Konfliktfall Beteiligung, Beschwerde und Information möglich?
- Wie werden Eltern zum Schutzkonzept informiert?
- Wie können Eltern sich einbringen?

Kindertagespflegepersonen

- Wie finden Aushandlungsprozesse im Team oder mit anderen Kindertagespflegepersonen statt, bezgl. Regeln, Themen Konzeption (auch neue Kolleginnen und Kollegen)?
- Wie werden sie am Schutzkonzept beteiligt, auch an der Aktualisierung?
- Finden Fortbildungen zum Thema Partizipation statt?
- Wie werden Kolleginnen und Kollegen ermutigt, Meinungen und Gefühle zu äußern?

⁶ <https://www.gesunde-kita.net/Partizipative-Qualitaetsentwicklung.466.0.html>

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist unmittelbar verknüpft mit der Partizipation.

Anregungen, Wünsche und Kritik können in eine Beschwerde münden. Kinder, die an Prozessen beteiligt sind, müssen sich auch beschweren dürfen. In einer Umgebung, die Meinungen und Gefühle zulässt, fällt es leichter, eine Beschwerde zu formulieren. Wichtig hierbei ist, dass jede Beschwerde ernst genommen wird. Nicht immer können Beschwerden zeitnah bearbeitet werden. Dennoch sollte es selbstverständlich sein, diese Beschwerden aufzunehmen und zu dokumentieren, damit sie nicht in Vergessenheit geraten. Dies sollte bei Kindern in einer visualisierten Form sein, etwa durch eine Zeichnung oder mit Hilfe von Symbolen. Wichtig ist für das Kind, dass seine Beschwerde nicht ohne Veränderungen oder Verbesserungen bleibt.

Wie schon bei der Partizipation gilt: Eine Beschwerdekultur muss sich durch die gesamte Kindertagespflegestelle entfalten. Auch Erwachsene müssen sich beschweren dürfen unabhängig von Stellung und Position.

Impulsfragen zum Beschwerdemanagement

- Welche Möglichkeiten gibt es in meiner/ unserer Kindertagespflegestelle Beschwerden vorzutragen, Kritik und Anregungen zu äußern?
- Welchen Weg nimmt eine Beschwerde oder Anregung eines Kindes in der Kindertagespflegestelle?
- Welche Strukturen sind dafür vorhanden?
- Worüber können sich Kinder beschweren?
- Wie werden Beschwerden bearbeitet?
- Wie ist die Haltung im Umgang mit Fehlern?
- Wie ist meine/unsere Haltung im Umgang mit Beschwerden? (Fortbildungen, Schulungen)
- Wie gehe(n) ich/wir mit Beschwerden der Eltern um (z. B. über Ehepartner, eigene Kinder, andere Eltern, Beschwerden gegen mich)?
- Wie wird mit Beschwerden von außen (Koop. Partner, Nachbarn) umgegangen?
- Wie wird mit unterschiedlichen Meinungen umgegangen. Wie werden Beschwerdeursachen und -Anzeigen bewertet und analysiert?

Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes. Es beschreibt den Umgang der Kindertagespflegeperson mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusstem Handeln im Alltag in der Kindertagespflege. Dadurch wird ein Orientierungsrahmen für alle Beteiligten geschaffen, in dem mit verbindlichen Absprachen und Fachkenntnissen Sicherheit geschaffen wird. Die sexuelle Entwicklung des Kindes ist ein positiver und energiereicher Lebensbereich und sollte damit positiv konnotiert werden, und nicht vorab als problematisch oder angstbesetzt gelten.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Fachwissen über die sexuelle Entwicklung von Kindern.
- Fachwissen über grenzverletzendes Verhalten und Kinderschutz
- Eigene Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität

Impulsfragen zum sexualpädagogischen Konzept⁷

- Welche Botschaften zum Thema Körperlichkeit, Sexualität, Familie, Elternschaft wollen ich/wir den Kindern vermitteln?
- Wie verhalte(n) ich/wir uns bei Rollenspielen zum Ausprobieren von Geschlechterrollen?
- Welches Verständnis zu den Geschlechterrollen vermitteln ich/wir?
- Wie benenne(n) ich/wir die Geschlechtsorgane der Kinder?
- Was sind typische Fragen der Kinder zum Thema Sexualität?
- Welche Informationen zum Thema Aufklärung sollen in welchem Alter vermittelt werden?
- Soll es wiederkehrende Aktionen zum Thema Körperwahrnehmung/Körper geben?
- Sollen die Aktionen auch sinnlich erfahrbar sein? (Methoden mit Rasierschaum, Streicheln Federn etc.)
- Welche Materialien machen mir/uns und den Kindern Freude und Lust uns mit dem Thema Sexualität zu beschäftigen?
- Was könnte Sexualpädagogik im Alter bis 3 Jahre sein?
- Wie vermittel(n) ich/wir Lust und Freude im Umgang mit dem eigenen Körper?
- Wie gehe(n) ich/wir mit Bitten und Fragen von Eltern um, die ein anderes Verständnis von Sexualpädagogik haben als ich/wir?
- Welche Materialien machen mir/uns und den Kindern Freude und Lust uns mit dem Thema Sexualität zu beschäftigen?
- Was könnte Sexualpädagogik im Alter bis 3 Jahre sein?
- Wie gehe(n) ich/wir mit Bitten und Fragen von Eltern um, die ein anderes Verständnis von Sexualpädagogik haben als ich/wir?

7 Arbeitsmaterial von Wildwasser Esslingen e.V.

Sexuelle Entwicklung

- Wie ist das Verhalten, wenn sich ein Kind häufig mit dem Thema Sexualität beschäftigt?
- Wie verhalte(n) ich/wir uns, wenn ich/wir beobachten, dass sich ein Kind selbst befriedigt?
- Wie ist mein/unser Verhalten, wenn ein Kind sich nackt zeigen möchte?
- Wie ist mein/unser Verhalten, wenn ein Kind die Hand in der Hose hat?
- Wie helfe(n) ich/wir den Kindern ihr Schamgefühl zu entwickeln?
- Dürfen Kinder die Hose und Unterhose ausziehen und sich gegenseitig anfassen und anschauen? Wenn ja, gibt es Orte, wo dies erlaubt und/oder verboten ist?
- Wie reagiere(n) ich/wir, wenn ich/wir Kinder bei Körpererkundungsspielen auffinden?
- Was sind die Regeln für Körpererkundungsspiele?
- Zu welchen Gelegenheiten überschreiten Kinder die körperlichen Grenzen anderer Kinder?
- Wie reagiere(n) ich/wir dann?
- Wie vermittele(n) ich/wir, dass dem Körper eines anderen Kindes oder dem von uns mit Achtung begegnet wird?
- Wie verhalte(n) ich/wir uns bei sexuellen Übergriffen unter Kindern?
- Was ist der konkrete Handlungsleitfaden hierfür?

Grenzwahrender Umgang

- Zu welchen Gelegenheiten berühre(n) ich/wir Kinder?
- In welcher Art und Weise soll dies geschehen?
- Wie gehe(n) ich/wir mit Widerstand von Kindern bei Berührungen um?
- Dürfen Kinder bei mir/uns gemeinsam auf die Toilette? Welche Regeln gibt es da?
- Dürfen Kinder bei mir/uns im Garten nackt baden?
- Wie wird der Intimraum bei größeren Kindern gesäubert?
- Wer darf den Intimraum von Kindern säubern?
- Wie und wo sollen Wickelkinder gewickelt werden?
- Wer darf dabei sein, wenn ein Kind gewickelt wird?
- Wie gehe(n) ich/wir mit körperlichem Widerstand beim Anziehen um?
- Wieviel körperliche Nähe wollen ich/wir und zu welchen Gelegenheiten?
- Wann überschreitet ein Kind meine körperlichen Grenzen?
- Wie reagiere(n) ich/wir dann?

Erziehungspartnerschaft

Sexualerziehung benötigt eine ganzheitliche Auseinandersetzung aller Beteiligten. Die Eltern sind hierbei ein wichtiger Kooperationspartner, der möglichst von Anfang an miteinbezogen werden soll. Ihre unterschiedlichen Sichtweisen auf kindliche Sexualität müssen mit dem sexualpädagogischen Konzept der Kindertagespflegestelle in Einklang gebracht werden. Unterschiede müssen benannt und Vorurteile beleuchtet werden. Mit Widerständen und wie man damit umgeht, sollte sich unbedingt im Vorfeld auseinandergesetzt werden.

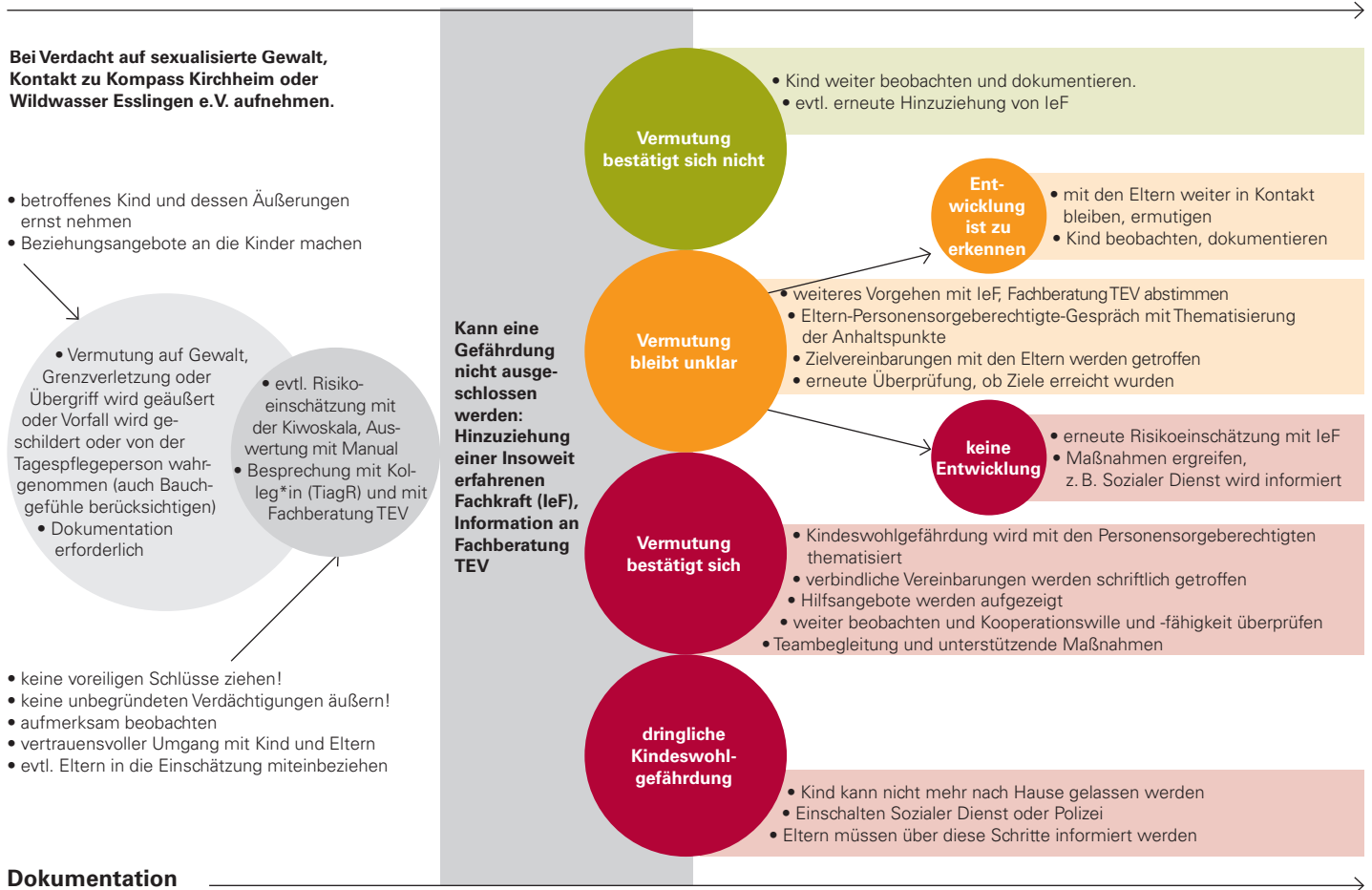
Krisen- und Interventionsplan

Ein Krisen- und Interventionsplan ist ein dokumentiertes und verbindliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt. Diese kann von unterschiedlichen Personen ausgehen. Von Eltern auf ihr Kind, von Kolleginnen und Kollegen, Familienmitglieder der Tagespflegeperson auf Kinder und von Kindern gegenüber anderen Kindern. Der Notfallplan enthält außerdem ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen. Er ist ein wichtiges Instrument, um im Krisenfall besonnen und überlegt zu reagieren und sollte daher allen Tagespflegepersonen bekannt sein.

Im Folgenden stellen wir Ihnen einen Krisen- und Interventionsplan vor, der alle drei Varianten darstellt. Den Plan können Sie auf die Gegebenheiten Ihrer Kindertagespflegestelle übertragen. Es empfiehlt sich, Verantwortliche und Ansprechpartner mit Namen zu benennen.

Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertagespflegestelle

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertagespflegestelle (Familie, Verwandte, etc.)

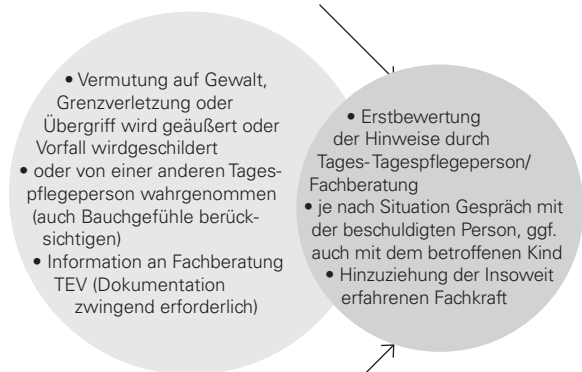


Kindeswohlgefährdung durch ein übergriffiges vernachlässigendes und/oder sexualisiertes Verhalten durch Tagespflegeperson(en) und ggf. Personen im Haushalt der Tagespflegeperson

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch ein übergriffiges, vernachlässigendes und/oder sexualisiertes Verhalten durch Tagespflegeperson(en) und ggf. Personen im Haushalt der Tagespflegeperson

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Kontakt zu Kompass Kirchheim oder Wildwasser Esslingen e.V. aufnehmen.

- betroffenes Kind und dessen Äußerungen ernst nehmen
- betroffenes Kind schützen
- präventive Maßnahmen zur Stärkung des betroffenen Kindes



- keine voreiligen Schlüsse ziehen!
- keine unbegründeten Verdächtigungen äußern!
- aufmerksam beobachten
- keine Suggestivfragen stellen
- Gespräch mit dem beschuldigten Person führen

Dokumentation



Verfahren abgeschlossen

Beginn Rehabilitationsverfahren



- weiteres Vorgehen mit Fachberatung TEV und ggf. leF abstimmen
- Schutzmaßnahmen für das Kind ergreifen
- Gespräch mit den Eltern
- Begleitung und Aufarbeitung mit Fachberatung TEV
- Konsequenzen für beschuldigte Person festlegen
- Finden einer gemeinsamen Sprachregelung gegenüber Dritten



- straf- und personalrechtliche Maßnahmen
- Hilfsangebote an die Eltern des betroffenen Kindes
- Information der Eltern
- weitere Öffentlichkeitsarbeit (empfohlen)

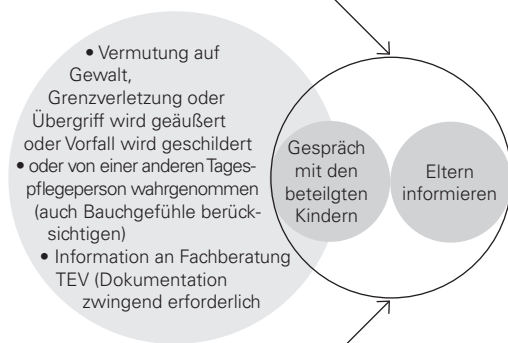


Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder in der Kindertagespflegestelle

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch ein übergriffiges und/oder sexualisiertes Verhalten durch Kinder

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Kontakt zu Kompass Kirchheim oder Wildwasser Esslingen e.V. aufnehmen.

- betroffenes Kind und dessen Äußerungen ernst nehmen
- Beziehungsangebote an die Kinder machen
- betroffenes Kind schützen
- präventive Maßnahmen zur Stärkung des betroffenen Kindes
- beschuldigtes Kind nicht als Täter behandeln



- keine voreiligen Schlüsse ziehen!
- keine unbegründeten Verdächtigungen äußern!
- aufmerksam beobachten
- keine Suggestivfragen stellen
- vertrauensvoller Umgang mit den Kindern
- kein Gespräch mit beiden Kindern gemeinsam, sondern einzeln

Risiko-
einschätzung mit der
Kiwoskala für
alle beteiligten
Kinder, ggf
Verfahrens-
ablauf zu
Kindes-
wohlgefähr-
dung durch
die Familie
Risikoeinschätzung mit der leF

Vermutung bestätigt sich nicht

Kinder weiter beobachten und dokumentieren

Vermutung bleibt unklar

- betroffene Kinder schützen
- pädagogische Maßnahmen ergreifen
- Kinder gut beobachten und begleiten

Vermutung bestätigt sich

- weiteres Vorgehen mit Fachberatung TEV abstimmen
- Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind ergreifen
- beschuldigtes Kind nicht als Täter bezeichnen
- konsequente pädagogische Maßnahmen für das übergriffige Kind
- mit den Eltern der beteiligten Kinder Gespräche führen, Hilfsangebote aufzeigen
- gezielte pädagogische Angebote zum Thema
- klare Regeln aufstellen und mit der Kindergruppe thematisieren
- prüfen, ob und wie der Vorfall mit der Elternschaft besprochen wird (Anonymität der betroffenen Eltern)
- Reflektion mit Fachberatung TEV
- Schutzkonzept überprüfen

Dokumentation



Die Insoweit erfahrene Fachkraft

Die Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII⁸ im Jahre 2005 als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt.

Diese Regelung erfuhr im Jahr 2012 mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) eine qualitative und quantitative Präzisierung. Die IeF wurde als qualitätssicherndes Element fest im Kinderschutzverfahren verankert.

In § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021) werden mit der Neufassung 2021 auch Vereinbarungen zum Schutzauftrag in der Kindertagespflege miteinbezogen.

Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

In §8a Abs. 5, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kindertagespflegestellen Vereinbarungen zum Schutzauftrag zu schließen:

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Dies bedeutet, dass Sie als Kindertagespflegeperson, wenn Ihnen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, den Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Wichtig!

Eine Beratung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) darf jederzeit von allen Kindertagespflegepersonen hinzugezogen werden **ohne vorherige Rücksprache mit dem Tageselternverein oder den Personensorgeberechtigten.**

Die Beratung durch eine IeF kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Soziale Dienst in einer Familie bereits tätig ist bzw. die Familie dem Sozialen Dienst bereits bekannt ist.

Die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung erfolgt unabhängig von Einschätzungen anderer Dienste.

Die IeF berät anonymisiert, d. h. Sie dürfen nicht den Namen der Familie und des Kindes nennen.

Was ist eine IeF?

Folgende Voraussetzungen gelten, um als Insoweit erfahrene Fachkraft tätig zu sein

- pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Studium (Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Psychologie,) oder Ausbildung zur Erzieherin oder zum Lehrer mit einschlägigen Zusatzausbildungen; mehrjährige Praxiserfahrung und Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz
- Zusatzqualifikation im Bereich der Wahrnehmung, Beurteilung und des Handelns im Kinderschutz sowie
- ausgewiesene Handlungskompetenz im Sinne eines in der Praxis anerkannten Aufgabenprofils
- Zertifizierungslehrgang zur Insoweit erfahrenen Fachkraft

Welche Aufgaben hat die IeF?

- Sammlung, Bewertung und Einschätzung der vorliegenden Informationen, sowie Abschätzung weiterer Klärungsbedarfe
- Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
- Risikoeinschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung
- Begleitung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung
- Beratung zur Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in die Risikoeinschätzung (ob und falls ja, wie)
- Ressourcenüberprüfung des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und dessen Familie sowie der anfragenden Einrichtung
- Beratung, ob und welche Institutionen mit einbezogen werden können
- Beratung zum Elterngespräch im Kinderschutz

Aufarbeitung und Rehabilitation

Treten Fälle von Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflegestelle auf...

- gibt es zu Recht oder Unrecht Beschuldigte (Eltern, Kindertagespflegepersonen, Kinder)
- fordern Eltern Aufklärung
- steht die Frage im Raum, ob und wie man kommuniziert?
- möchten Opfer und Beschuldigte geschützt sein
- verlangen zu Unrecht beschuldigte Aufklärung und möchten rehabilitiert werden
- fragt man sich, wie das passieren konnte?
- und wie man es in Zukunft vermeiden kann?

Und nichts ist mehr wie vorher...aber man ist mittendrin!

Selbst wenn alle Punkte des Krisenplans beachtet wurden und angemessen reagiert wurde, bleiben viele Fragen offen und die Krise ist damit noch nicht beendet.

Die Aufarbeitung des Geschehenen mit dem Tageselternverein, mit Kindern und Eltern, mit Kolleginnen und Kollegen ist wichtig, um Lücken im eigenen Schutzkonzept aufzudecken und Verhalten künftig zu korrigieren.

Zu Unrecht beschuldigte Kolleginnen und Kollegen, Kinder, Eltern, Dritte haben das Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens.

Ebenso haben zu Recht beschuldigte Personen das Anrecht auf eine faire Behandlung.

Betroffene Kinder möchten geschützt sein und haben den Anspruch darauf, gehört zu werden.

Meldende Kolleginnen und Kollegen möchten ernst genommen und nicht als Verräter wahrgenommen werden.

Spätestens jetzt wird klar: Um all diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Aufarbeitung und Rehabilitation.

Fortbildung/Qualitätssichernde Maßnahmen

Regelmäßige Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Damit Schutzkonzepte greifen können, müssen sie gelebt werden und dürfen nicht in der Schublade vergessen werden. Dafür sollte das erarbeitete Schutzkonzept in jeder Kindertagespflegestelle jährlich angeschaut und aktualisiert werden.

Was hat sich in der Praxis bewährt? Was muss verändert werden? Gibt es Veränderungen in der Kindertagespflegestelle, die in der Potential- und Risikoanalyse noch nicht berücksichtigt waren? Die gemachten Erfahrungen werden analysiert, neue Entwicklungen werden eingearbeitet und das Konzept gegebenenfalls korrigiert. Das Schutzkonzept wird auf diese Weise stetig weiterentwickelt. Qualität ist nicht einmalig, sondern versteht sich als Prozess, der immer weiter fortgeschrieben und überprüft werden will.

Neue Kolleginnen und Kollegen (TiagR/Großtagespflegestelle)

Beim Hinzukommen neuer Kolleginnen und Kollegen sollten diese in einem ausführlichen Gespräch über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert werden. Damit alle auf demselben Wissenstand bezüglich der unten genannten Themen sind, sollten neue Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit haben an Fortbildungen zu diesen Themen teilzunehmen.

Fortbildungen

Fortbildungen sind qualitätssichernde Maßnahmen und tragen zur Kompetenzentwicklung bei. Sie sollten daher nicht nur einmalig am Anfang einer Schutzkonzeptentwicklung besucht werden, sondern in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Folgende Themen sollten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes bekannt sein:

- Basiswissen zu sexualisierter Gewalt
- Täterstrategien
- Sexuelle Entwicklung von Kindern und Reflektion der eigenen sexuellen Entwicklung
- Vorgehen beim §8a-Verfahren (häusliche Gewalt)
- Vorgehen bei einer Vermutungsklärung (sexualisierte Gewalt)
- Vorgehen bei Übergriffen unter Kindern

Träger, die Fortbildungen zu diesen Themen anbieten

Landratsamt Esslingen

SG 322 – Fachberatung Kindertagesbetreuung
Sachgebietsleitung
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-42922
Telefax 0711 3902-52922
rau.heike@LRA-ES.de

Wildwasser Esslingen e. V.

Merkelstraße 16
73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 355589
Telefax 0711 3005290
www.wildwasser-esslingen.de

Kompass Kirchheim

Marstallgasse 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 6132
mail@kompass-kirchheim.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

KVJS

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0
www.kvjs.de
www.kvjs.de/fortbildung/

Das Schutzkonzept ist erstellt – tragen Sie es nach außen!

Sobald Sie alle Bestandteile des Schutzkonzeptes erarbeitet und verschriftlicht haben, können Sie das Werk in Händen halten und offensiv nach außen tragen. Eltern und Kolleginnen und Kollegen gewinnen dadurch Sicherheit und potenzielle Täterinnen und Täter werden abgeschreckt.

Überlegen Sie wie die Eltern, neue Eltern, neue Kolleginnen und Kollegen, Kooperationspartner etc. über das Schutzkonzept informiert werden.

Folgende Möglichkeiten kann es u. a. geben:

- Stellen Sie das Schutzkonzept gut sichtbar auf die Homepage
- Gestalten Sie einen Elternabend zur Vorstellung des Schutzkonzeptes, z. B. mit dem Schwerpunkt der Vorstellung Ihres sexualpädagogischen Konzeptes.
- Überreichen Sie das Schutzkonzept beim Erstgespräch neuen Eltern
- Händigen Sie das Schutzkonzept beim Vorstellungsgespräch neuen Kolleginnen und Kollegen aus.

Man darf nie vergessen, dass man der Jugend nur das in die Seele legen darf, von dem man wünscht, dass es immer darin bleibe.

Francois de Salignac de la Mothe Fenelon

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und eine konstruktive Auseinandersetzung im Team beim Erstellen des Schutzkonzeptes!



Ansprechpartner im Landkreis

**Insoweit erfahrene Kindertagespflegepersonen
im Sinne des
§ 8 a Abs. 4 SGB VIII; § 8 b Abs. 1 SGB VIII;
§ 4 Abs. 2 KKG**

Psychologische Beratungsstelle Esslingen Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711/3902-42671

Psychologische Beratungsstelle Nürtingen Landratsamt Esslingen
Außenstelle Nürtingen
Am Obertor 29
72622 Nürtingen
Telefon 0711 3902-42828

Psychologische Beratungsstelle Berliner Straße 27
Kreisdiakonieverband im
Landkreis Esslingen 73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 342157100

Psychologische Beratungsstelle Eisenbahnstraße 3 Gartenstraße 2
Kreisdiakonieverband im 70794 Filderstadt 70771 Leinfelden-Echterdingen
Landkreis Esslingen Telefon 0711 702096 Telefon 0711 7979368

Psychologische Beratungsstelle Werastraße 20
Caritasverband Nürtingen 72622 Nürtingen
Telefon 07022 2158-0

**Psychologische Beratungsstelle
Stiftung Tragwerk** Schlierbacher Straße 43
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 485590

KOMPASS-Beratungsstelle Marstallgasse 3
bei vermuteter sexueller Gewalt 73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 6132

Wildwasser Esslingen e. V. Merkelstraße 16
bei vermuteter sexueller Gewalt 73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 355589

Pro Familia Wellingstraße 8-10
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 3697

Fachberatung Kindertagesbetreuung Landratsamt Esslingen
für: Kindertageseinrichtungen und
den Tageselternverein Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-42922
Telefon 0711 3902-42895
Telefon 0711 3902-43269
Telefon 0711 3902-44153

Kreisjugendring Esslingen Kinder- und Jugendhaus Aichtal
für: Jugendhäuser, Jugendhausähnliche Einrichtungen,
Mobile Jugendarbeit Straße zur Rudolfshöhe 25
72631 Aichtal-Aich
Telefon 07127 960827
Kindeswohl@KJR-es.de

Beratungsstelle Sucht und Prävention Landratsamt Esslingen
Kirchstraße 17
72622 Nürtingen
Telefon 0711 3902-48480

**Weitere Ansprechpartner bei
Kindeswohlgefährdung:**

**Kinderschutzbund
Kreisverband Esslingen**
Neckarstraße 86
73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 352955
Telefax 0711 353737
kontakt@ksb-es.de
www.ksb-es.de

**An diesem Rahmenschutzkonzept
haben mitgewirkt:**

Frau Baumann
Kreisjugendamt Esslingen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
Projektleitung

Frau Rau
Kreisjugendamt Esslingen
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Sailer
Kreisjugendamt Esslingen
Studentin der Dualen Hochschule
Baden-Württemberg

Frau Urban
Johanniter Unfallhilfe e.V.
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Riediger
Stadt Esslingen am Neckar
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Grunewald
Stadt Esslingen am Neckar
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Sonnet-Fuchs
Stadt Ostfildern
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Kunert
Gemeinde Wolfschlugen
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Gelsdorf
Wildwasser Esslingen e.V.

Frau Dressler
Wildwasser Esslingen e.V.

Frau Schönwald-Hutt
Kompass Kirchheim

**Für die fachliche Umsetzung in der Kinder-
tagespflege haben mitgewirkt:**

Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.

Anhang

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Achtes Buch
Kinder- und Jugendhilfe
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v.
5.10.2021 | 4607

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in der Kindertagespflege

(gem. 8a Abs. 5 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen

dem Sozialdezernat des Landkreises Esslingen
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar (im Weiteren „Jugendamt“ genannt)

und

der Kindertagespflegeperson

wird zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflegeperson so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (Anlage 1).

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII arbeiten das Jugendamt und die Kindertagespflegeperson nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Kindeswohls durch die Kindertagespflegeperson im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Kollegin und Kollege im TiagR, Fachberatung Tageselternverein). Die Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“ muss erfolgen.

2. Schritt: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt: Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für die Kindertagespflegeperson:

1. eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
2. auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
3. darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
4. ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt: Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und ihre Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich die Kindertagespflegeperson nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprachen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege die erforderlichen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu absolvieren.

§ 4 Schutzkonzept

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich für ihre Kindertagespflegestelle ein Schutzkonzept zu erstellen.

§ 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (gilt nicht für Kinderfrauen)

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich die Kindertagespflegeperson

1. von allen derzeit Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von den zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 6 Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und der Kindertagespflegeperson in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis.

§ 8 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person(en)

Kindertagespflegeperson

Literaturliste

Jörg Maywald: *Kindeswohl in der Kita*,
Verlag Herder,
ISBN: 978-3-451-37933-8

Kepert/Dexheimer/Macsenaere/Reguvis:
Praxishandbuch Kinderschutz,
ISBN: 987-3-8462-1105-2

Kathrin Nürge/ Burkhadhaus/Leatare:
Starke Erzieher-Starke Kinder
ISBN: 978-3-9445-4824-1

Erler/Stary/Bendt: *Pädagogische Grenzsituationen
in der Kita meistern*, Verlag an der Ruhr
ISBN: 978-3-8346-3676-8

Michael Böwer: *Praxishandbuch Kinderschutz*,
Beltz Verlag,
ISBN: 978-3-7799-3690-9

Jörg Maywald: *Gewalt durch pädagogische
Fachkräfte verhindern*, Verlag Herder,
ISBN: 978-3-451-38319-9

Jörg Maywald (2018): *Sexualpädagogik in der Kita*
(3. Ausgabe). Freiburg im Breisgau, Herder

Jörg Maywald (2016). *Kinderrechte in der Kita*.
Freiburg im Breisgau, Herder

Internetquellen

[https://www.henstedt-ulzburg.de/files/rv-theme/Rathaus/
Veroeffentlichungen/Schutzkonzept%20Kita%20H-U.pdf](https://www.henstedt-ulzburg.de/files/rv-theme/Rathaus/Veroeffentlichungen/Schutzkonzept%20Kita%20H-U.pdf)

[https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/
Kindeswohlgefaehrdung_Auf11b.pdf](https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrdung_Auf11b.pdf)

<http://www.kelly-insel.de/praeventionsmedien/flyer/>

[https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/
archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken](https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken)

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de

Projektkoordination und Projektleitung

Kristine Baumann

Bildnachweis

www.istockphoto.com

Gestaltung

Ina Ludwig
www.inaludwig.de

© 2022 Landratsamt Esslingen
Alle Rechte vorbehalten.



Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Fachberatung Kindertagesbetreuung
Telefon 0711 3902-42515
Telefax 0711 3902-52515
kindertagesbetreuung@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de